

Erwitte, 25.07.2023

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
Landesplanungsbehörde
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Stellungnahme zum LEP-Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP) Stand Juni 2023 möchten wir als Windprojektierungsgemeinschaft wie folgt Stellung nehmen:

Im Bereich der Nutzung von Erneuerbaren Energien (EE) bildet der LEP die Grundlage für die Regionalpläne, welche die Aufgabe der Steuerung und Ausweisung von Bereichen zur Nutzung von EE im raumbedeutsamen Maßstab übernehmen. Dabei wird aus unserer Sicht unzureichend auf konkrete Möglichkeiten zur unmittelbaren Stromversorgung energieintensiver Industriebetriebe hingearbeitet.

Der LEP sollte für die Regionalpläne explizit die Möglichkeit zur überlagernden Darstellung der Nutzung „Erneuerbarer Energien“ (Windenergiegebiete) mit der Nutzung „Bereiche für die Sicherung und den Abbau von Bodenschätzen (BSAB)“ eröffnen. Für die Nutzungen „Industrie- und Gewerbegebiete“ sowie auf Grundlage einer Einzelfallbetrachtung als Vornutzung von „Reservegebieten für die Rohstoffgewinnung“ sollte dies ebenfalls möglich gemacht werden.

Mit einer überlagernden Darstellung wird auch einer Vorsorge für zentrale Belange des Siedlungsraums und der Rohstoffversorgung in den Regionen (Vgl. Ziel 10.2-2 der LEP-Änderung) Rechnung getragen.

Die von der Bodenschatzgewinnung beeinträchtigten Bereiche eignen sich besonders für die erneuerbare Energieerzeugung, da keine „neuen“ Flächen zur Verfügung gestellt werden müssen. Der Suchauftrag nach geeigneten Windenergiegebieten an die Bezirksregierungen könnte unproblematischer erfolgen, dadurch dass derartige Flächenpotentiale in der Flächenanalyse des LANUV/LEP-Entwurfs nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Konkret zusammengefasst sollten Nachnutzungen in BSAB- Gebieten sowohl für die Windenergie als auch für die Solarenergie ermöglicht werden. Dies betrifft Bereiche, in denen die Bodenschatzgewinnung abgeschlossen sein wird.

Unter der Prämisse, dass die weitere Bodenschatzgewinnung nicht beeinträchtigt wird und vor deren Beginn noch regenerative Energieerzeugung über einen üblichen Zeitraum möglich ist, sollten auch Zwischennutzungen innerhalb von BSAB-Gebieten, sowie Vornutzungen in Reservegebieten ermöglicht werden. Hierzu sieht die LANUV-Potenzialstudie bereits vor, dass im „Einzelfall [...] für die Windenergienutzung eine vorübergehende Inanspruchnahme von langfristig gesicherten Flächen oder eine Nachfolgenutzung von nicht mehr genutzten Abgrabungsbereichen möglich“ ist.

Grundsätzlich muss jedoch ein klarer Vorrang für die Bodenschatzgewinnung berücksichtigt werden, sodass die Erzeugung von EE sowohl räumlich als auch sachlich eine untergeordnete Funktion zukommt.

Unabdingbare Voraussetzung für die Industrie ist dabei, dass bei Errichtung von WEA oder PV-Anlagen in Industriegebieten, BSAB und Reservegebieten der jeweilige Gebietsstatus im Regionalplan unberührt bleibt.

Zum Hintergrund dieser gemeinsamen Stellungnahme:

Die Zementindustrie gehört zu einer der wenigen Branchen mit unvermeidbaren CO₂-Emissionen und hohem Stromverbrauch, deren Produkte auch in Zukunft unverzichtbar bleiben.

Die Produktion von Zementklinker und dessen Weiterverarbeitung zu Zement erfordert schon heute große Mengen an elektrischer Energie (ca. 100 kWh pro Tonne Zement). Allein für die drei Erwitter Werke liegt der jährliche Bedarf an elektrischer Energie bei ca. 300 GWh.

Das Land NRW hat die Region Erwitte/Geseke als Modellregion für den Transformationsprozess hin zu einer klimaneutralen Zementproduktion ausgewählt. Grundvoraussetzung für die Erreichbarkeit von Klimaneutralität bei der Zementproduktion ist die Abscheidung des CO₂ („Carbon Capture“), um es einer unterirdischen Speicherung oder weiteren Verwendung zuführen zu können.

Im Modellprojekt „Klimaneutrale Zementregion Erwitte/Geseke“ wurde der aktuelle Stand der Technologien zur klimaneutralen Transformation der heimischen Zementindustrie zusammengefasst und für die Region und die bestehenden Zementwerke bewertet.

Im Ergebnis ist je nach Technologie von einer Vervielfachung des heutigen elektrischen Energiebedarfs durch Carbon Capture bei der Zementproduktion auszugehen.

Der insgesamt erforderliche Grünstrom in der Modellregion Erwitte/Geseke soll zu einem nennenswerten Anteil durch WEA und PV auf den Flächen der heimischen Zementindustrie als Vor-, Zwischen- und Nachnutzung erzeugt werden.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Spenner GmbH & Co. KG

[REDACTED]
Portlandzementwerke Wittekind Hugo Miebach Söhne KG

[REDACTED]
thomas zement GmbH & Co. KG

[REDACTED]
BBWind Projektberatungsgesellschaft mbH

Änderung LEP Erneuerbare Energien 06/2023 in Verbindung mit LANUV Bericht 142 „Flächenanalyse Windenergie NRW“	Kommentare Zementwerke zur LEP-Änderung 07/2023	Vorschlag der Zementwerke für den LEP; Ergänzungen zum LEP-Entwurf gelb unterlegt
<p><u>Ziel 10.2.-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur</u></p> <p>Abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt. [...] Im Rahmen der Schutzgutabwägung wird die Festlegung von Windenergiegebieten in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten und Natura 2000-Gebieten allerdings ausgeschlossen.</p>	<p>Sofern Ziel 10.2-8 auf eine Öffnung von Windenergie in BSN Gebieten abzielt, um dem überragenden öffentlichen Interesse §2 EEG Genüge zu tun, so entstünde kein Interessenskonflikt.</p> <p>Eine Einzelfallprüfung wäre für dieses Ziel zu empfehlen, sodass der jeweilige Standort mit den Schutz- und Nutzfunktionen der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist.</p>	
<p><u>Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten</u></p> <p>In Industrie- und Gewerbegebieten ist die Inanspruchnahme von geeigneten Flächen für die Windenergienutzung zu prüfen.</p>	<p>Der LEP sollte für die Regionalpläne explizit die Möglichkeit zur überlagernden Darstellung der Nutzungen für „Erneuerbarer Energien“ (Windenergiegebiete), „Industrie- und Gewerbegebiete“ und „Bereiche für die Sicherung und den Abbau von Bodenschätzen (BSAB)“ sowie den „Reservegebieten für die Rohstoffgewinnung“ eröffnen.</p> <p>So sollten Vor-, Zwischen- und Nachnutzungen von BSAB- und Reservegebieten für die Windenergie als auch für Photovoltaik ermöglicht werden. Dies betreffe nach derzeitigem Stand die Zwischen- und Nachnutzung (teil-)abgebauter Bereiche innerhalb von BSAB-Gebieten. In den Reservegebieten für die Rohstoffgewinnung sollte eine Vornutzung mit EE ebenfalls einen Beitrag zur</p>	<p><u>Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten sowie in Gebieten für die Rohstoffgewinnung</u></p> <p>In Industrie- und Gewerbegebieten sowie in Bereichen für Sicherung und Abbau von nichtenergetischen Bodenschätzen (BSAB) einschließlich der Reservegebiete für die Rohstoffgewinnung ist die Inanspruchnahme von geeigneten Flächen für die Windenergienutzung zu prüfen.</p>

<p>Änderung LEP Erneuerbare Energien 06/2023 in Verbindung mit LANUV Bericht 142 „Flächenanalyse Windenergie NRW“</p>	<p>Kommentare Zementwerke zur LEP-Änderung 07/2023</p>	<p>Vorschlag der Zementwerke für den LEP; Ergänzungen zum LEP-Entwurf gelb unterlegt</p>
<p>Dabei ist die Windenergienutzung als eine arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung zu ermöglichen, um gleichzeitig eine möglichst effiziente Flächennutzung sicherzustellen und eine weitere Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu vermeiden.</p> <p><u>Zu 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten</u></p> <p>Die Umstellung der Energieversorgung auf Erneuerbare Energien soll durch eine Integration von Windenergie in Industrie- und Gewerbegebieten erheblich unterstützt werden. Geeignete Flächen umfassen hier Abstandsflächen und arrondierende „Restflächen“. Diese sollen grundsätzlich hinsichtlich eines Ermöglichens der Windenergienutzung überprüft werden, um ein geeignetes Flächenangebot auf bereits vorbelasteten Flächen zu schaffen. In</p>	<p>klimaneutralen Stromerzeugung leisten. Hierzu sieht die LANUV-Potenzialstudie bereits vor, dass im „Einzelfall [...] für die Windenergienutzung eine vorübergehende Inanspruchnahme von langfristig gesicherten Flächen oder eine Nachfolgenutzung von nicht mehr genutzten Abgrabungsbereichen möglich“ ist.</p> <p>Zur Sicherung der Rohstoffversorgung der einzelnen Unternehmen aber auch zur volkswirtschaftlichen Sicherung der Lagerstätten kann das Recht zur Errichtung von Windenergieanlagen auf das tatsächlich abbauende Unternehmen als Ergänzung im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit beschränkt werden. Dadurch wird gewährleistet, dass der Abbau nicht durch Branchenfremde behindert wird und dass eine wirtschaftliche Neuausrichtung der abbauenden Zementbetriebe auf die ausschließliche Energieerzeugung vermieden wird. Es wird daher vorgeschlagen, die BSAB einschließlich der Reservegebiete einer Windenergienutzung zugänglich zu machen, soweit diese dem Rohstoffabbau und der -verarbeitung räumlich und sachlich untergeordnet ist.</p> <p>Mit einer überlagernden Darstellung wird auch einer Vorsorge für zentrale Belange des Siedlungsraums und der Rohstoffversorgung in den Regionen (Vgl. Ziel 10.2-2 der LEP-Änderung) Rechnung getragen</p>	<p>Dabei ist die Windenergienutzung als eine arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen bzw. der Rohstoffgewinnung und -verarbeitung räumlich und sachlich untergeordnete Nutzung zu ermöglichen, um gleichzeitig eine möglichst effiziente Flächennutzung sicherzustellen und eine weitere Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu vermeiden.</p> <p><u>Zu 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten</u></p> <p>Die Umstellung der Energieversorgung auf Erneuerbare Energien soll durch eine Integration von Windenergie in Industrie- und Gewerbegebieten, sowie in weiteren einer industrieähnlichen Nutzung vorbehaltenen Gebieten wie BSAB- und Reservegebieten für die Rohstoffgewinnung erheblich unterstützt werden. Geeignete Flächen umfassen hier Abstandsflächen und arrondierende „Restflächen“</p>

<p>Änderung LEP Erneuerbare Energien 06/2023 in Verbindung mit LANUV Bericht 142 „Flächenanalyse Windenergie NRW“</p>	<p>Kommentare Zementwerke zur LEP-Änderung 07/2023</p>	<p>Vorschlag der Zementwerke für den LEP; Ergänzungen zum LEP-Entwurf gelb unterlegt</p>
<p>Frage kommen bereits bebaute bzw. für bauliche Zwecke rechtsverbindlich geplante Industrie- und Gewerbegebiete.</p> <p>Zudem unterstützt die Ausweisung von Windenergiebereichen in räumlicher Nähe zu Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen eine netzdienliche Stromerzeugung. Die Entwicklung dezentraler Versorgungsstrukturen als Beitrag zur stärkeren Unabhängigkeit von zentralen Versorgungsstrukturen soll damit unterstützt werden. Eine klimaverträgliche Energieversorgung von Industrie- und Gewerbestandorten soll damit besonderes Gewicht erhalten.</p>	<p>Unabdingbare Voraussetzung für unsere Industrie ist dabei, dass bei Errichtung von Windenergie- oder PV-Anlagen in unseren Industriegebieten, BSABs und Reservegebieten der jeweilige Gebietsstatus im Regionalplan unberührt bleibt. Diesen Planungsgrundsatz sollte der LEP den Bezirksregierungen eindeutig ermöglichen.</p> <p>Die Förderung der Entwicklung dezentraler Stromversorgungsinfrastruktur ist zu begrüßen, nach derzeitigem Stand für unsere Unternehmen jedoch nur mit den im Rahmen dieser Stellungnahme eingebrachten planungsrechtlichen Erweiterungen zu realisieren.</p>	<p>oder bereits durch erfolgten Rohstoffabbau genutzte Flächen (Nachnutzung von BSAB) oder vor einer Nutzung „Rohstoffgewinnung“ bis zum tatsächlichen Abbau (Vor- bzw. Zwischennutzung). Derartige Industrie- und Gewerbeflächen sollen grundsätzlich hinsichtlich eines Ermöglichens der Windenergienutzung überprüft werden, um ein geeignetes Flächenangebot auf bereits vorbelasteten Flächen zu schaffen. In Frage kommen insoweit bereits bebaute bzw. für bauliche Zwecke rechtsverbindlich geplante Industrie- und Gewerbegebiete, sowie weitere industriell vorgenutzte Gebiete wie BSAB- und Reservegebiete für die Rohstoffgewinnung. Der jeweilige Gebietsstatus (als Industrie-/Gewerbegebiet, BSAB oder Reservefläche für die Rohstoffgewinnung) bleibt in den Regionalplänen unberührt.</p> <p>Zudem unterstützt die Ausweisung von Windenergiebereichen in räumlicher Nähe zu Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen eine netzdienliche Stromerzeugung. Die Entwicklung dezentraler Versorgungsstrukturen als Beitrag zur stärkeren Unabhängigkeit von zentralen Versorgungsstrukturen soll damit unterstützt werden. Eine klimaverträgliche Energieversorgung von Industrie- und Gewerbestandorten soll damit besonderes Gewicht erhalten.</p>

Änderung LEP Erneuerbare Energien 06/2023 in Verbindung mit LANUV Bericht 142 „Flächenanalyse Windenergie NRW“	Kommentare Zementwerke zur LEP-Änderung 07/2023	Vorschlag der Zementwerke für den LEP; Ergänzungen zum LEP-Entwurf gelb unterlegt
<p>In der Bauleitplanung können sowohl einzelne Standorte festgelegt werden als auch grundlegende Erläuterungen zur Ermöglichung von Windenergieanlagen in der Begründung aufgenommen werden. In Betracht kommt auch eine Anpassung bestehender Bebauungspläne oder eine punktuelle Überplanung zur Ermöglichung der Windenergienutzung. Dabei sind die Regelungen des Planschadensrecht nach den §§ 39 ff. BauGB zu beachten.</p> <p>Mit der Öffnung von geeigneten Flächen für die Windenergie wird § 2 EEG Rechnung getragen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.</p>	<p>Rohstoffabbau- und verarbeitungsbetriebe befinden sich aufgrund ihrer nachteiligen Wirkung auf die Umgebung regelmäßig im Außenbereich. Soweit die in BSAB oder deren Reserveflächen erzeugte Energie überwiegend von einem in räumlicher Nähe im Außenbereich gelegenen Betrieb genutzt werden kann, soll möglichst eine Genehmigung als Betriebsteil gem. § 35 Abs. 1 Ziff. 4 BauGB erfolgen ohne dass es einer vorangehenden Bauleitplanung bedarf. Es wird vorgeschlagen, die Erläuterungen zu Ziel 10.2-12 entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>In der Bauleitplanung können sowohl einzelne Standorte festgelegt werden als auch grundlegende Erläuterungen zur Ermöglichung von Windenergieanlagen in der Begründung aufgenommen werden. In Betracht kommt auch eine Anpassung bestehender Bebauungspläne oder eine punktuelle Überplanung zur Ermöglichung der Windenergienutzung. Dabei sind die Regelungen des Planschadensrecht nach den §§ 39 ff. BauGB zu beachten.</p> <p>Mit der Öffnung von geeigneten Flächen für die Windenergie wird § 2 EEG Rechnung getragen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.</p> <p>Rohstoffabbau- und verarbeitungsbetriebe befinden sich aufgrund ihrer nachteiligen Wirkung auf die Umgebung regelmäßig im Außenbereich. Soweit die in BSAB oder deren Reserveflächen erzeugte Energie überwiegend von einem in räumlicher Nähe im Außenbereich gelegenen Rohstoffabbau- oder verarbeitungsbetrieb genutzt werden kann, soll möglichst eine Genehmigung als Betriebsteil gem. § 35 Abs. 1 Ziff. 4 BauGB erfolgen. Explizite Darstellungen bzw. Festsetzungen in Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sind insoweit grundsätzlich nicht erforderlich.</p>
<p><u>Zu 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum</u></p>		<p><u>Zu 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum</u></p>

Änderung LEP Erneuerbare Energien 06/2023 in Verbindung mit LANUV Bericht 142 „Flächenanalyse Windenergie NRW“	Kommentare Zementwerke zur LEP-Änderung 07/2023	Vorschlag der Zementwerke für den LEP; Ergänzungen zum LEP-Entwurf gelb unterlegt
<p>Hinsichtlich der Beurteilung der Frage, ob ein Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist, ist für die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen für folgende Bereiche eine Einzelfallprüfung vorzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regionale Grünzüge - Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) - Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) - Landwirtschaftliche Kernräume - Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz - Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) - stehende künstliche Oberflächengewässer (Floating-Photovoltaikanlagen) <p>Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.</p> <p>In Überschwemmungsbereichen ist die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen in der Regel nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.</p> <p>Die regionalplanerisch festgelegten Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) sind gemäß Ziel 10.2-14 von vornherein für eine Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ausgeschlossen.</p>	<p>Ebenso wie für Windenergieanlagen im Ziel 10.2-8 wird es für sinnvoll gehalten, BSN, die keinem besonderen Schutzregime unterliegen, auch für Freiflächen-Solaranlagen zu öffnen. Auf die dortige Erläuterung wird verwiesen.</p> <p>Auch ist die Einzelfallprüfung auf Reserveflächen für den Abbau von nichtenergetischen Bodenschätzen auszuweiten.</p> <p>Im Stadtgebiet Erwitte existieren in ehemaligen Steinbrüchen temporäre eingeschränkte Naturschutzgebiete, deren Schutzstatus zurück tritt, wenn die Flächen für betriebliche Zwecke ("Betriebserweiterungen einschließlich aller dazu notwendigen Anlagen") genutzt werden sollen. Eine Nutzung für Freiflächen-Solaranlagen kann aufgrund der Nähe zu den Betriebsanlagen in besonderem Maße sinnvoll sein. Es wird daher vorgeschlagen, den Schutz der BSN insoweit auf dauerhafte uneingeschränkte NSG zu beschränken.</p>	<p>Hinsichtlich der Beurteilung der Frage, ob ein Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist, ist für die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen für folgende Bereiche eine Einzelfallprüfung vorzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regionale Grünzüge - Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) - Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) - Landwirtschaftliche Kernräume - Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz - Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) sowie auch Reserveflächen für die Rohstoffgewinnung - stehende künstliche Oberflächengewässer (Floating-Photovoltaikanlagen) - Regionalplanerisch festgelegte Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) <p>Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.</p> <p>In Überschwemmungsbereichen ist die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen in der Regel nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.</p> <p>Die regionalplanerisch festgelegten Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), sowie es sich dabei um Natura 2000-Gebiete, dauerhafte uneingeschränkte Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt, sind gemäß Ziel 10.2-14 von vornherein für eine</p>

<p>Änderung LEP Erneuerbare Energien 06/2023 in Verbindung mit LANUV Bericht 142 „Flächenanalyse Windenergie NRW“</p>	<p>Kommentare Zementwerke zur LEP-Änderung 07/2023</p>	<p>Vorschlag der Zementwerke für den LEP; Ergänzungen zum LEP-Entwurf gelb unterlegt</p>
		<p>Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ausgeschlossen.</p>
<p><u>Zu 10.2-17</u> Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum [...]</p>	<p>Es sollte in den Erläuterungen deutlich gemacht werden, dass das Vorhandensein ungenutzter Vorzugsflächen die Nutzung anderer Flächen nicht ausschließt. Jegliche FPV-Entwicklung wäre ausgeschlossen, wenn vorrangig alle Vorzugsflächen im Gemeindegebiet ausgenutzt werden müssten</p>	<p><u>Zu 10.2-17</u> Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum [...] Das Vorhandensein ungenutzter Vorzugsflächen schließt die Nutzung anderer Flächen nicht aus.</p>

Änderung LEP Erneuerbare Energien 06/2023 in Verbindung mit LANUV Bericht 142 „Flächenanalyse Windenergie NRW“	Kommentare Zementwerke zur LEP-Änderung 07/2023	Vorschlag der Zementwerke für den LEP; Ergänzungen zum LEP-Entwurf gelb unterlegt
<p><u>LANUV Bericht 142 „Flächenanalyse Windenergie NRW“ S. 27</u></p> <p>Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB, Abgrabungsbereiche) werden als Ziele der Raumordnung in der Regionalplänen festgelegt, um Flächen für den oberirdischen Abbau von Rohstoffvorkommen zu sichern. Im Einzelfall ist für die Windenergienutzung eine vorübergehende Inanspruchnahme von langfristig gesicherten Flächen oder eine Nachfolgenutzung von nicht mehr genutzten Abgrabungsbereichen möglich, zudem sind die zuständigen Planungsträger nach § 249 Absatz 5 BauGB bei der Ausweisung von Windenergiegebieten an entgegenstehende Ziele der Raumordnung nicht gebunden, soweit dies erforderlich ist, um die Flächenbeitragswerte gemäß WindBG zu erreichen. Auf Grund der tatsächlichen Nutzung (z. B. Sand- und Kiesabbau) kommt die Errichtung von Windenergieanlagen in Abgrabungsbereichen allerdings regelmäßig nicht in Betracht.</p> <p>Im Sinne einer möglichst realistischen Ermittlung der Flächenpotenziale werden die BSAB daher in der Flächenanalyse ausgeschlossen. Sofern in den Planungsregionen Regionalplanentwürfe in Neuaufstellung vorliegen, die zum Stand Ende 2022 im Beteiligungsverfahren sind oder waren, werden als Datengrundlage die Entwurfsflächen herangezogen.</p> <p>Reservegebiete für den Abbau nichtenergetischer Bodenschätz, die als Grundsätze der Raumordnung (Vorbehaltsgebiete)</p>	<p>Unabdingbare Voraussetzung für die Zementindustrie ist ein zu kalkulierender Strompreis. Die Basis hierfür ist eine ausreichende Stromproduktion ohne Abhängigkeit aus dem umliegenden Ausland. Die Errichtung von Wind oder PV-Anlagen in den BSAB-Flächen ist Teil eines Lösungsansatzes für die klimaneutrale Baustoffindustrie. Der Gebietsstatus „BSAB“, sowie „Reservegebiet für die Rohstoffgewinnung“ im Regionalplan muss trotz Vor-, Zwischen- und Nachnutzung durch EE erhalten bleiben. Diesen Planungsgrundsatz sollte der LEP den Bezirksregierungen eindeutig ermöglichen. Somit würden auch Zwischennutzungen für EE in den Abbaubereichen vor der (endgültigen) Rohstoffgewinnung ermöglicht. BSAB sollen gem. Ziel 9.2-2 für 35 Jahre festgelegt werden. Das heißt eine Vor- oder Zwischennutzung für die EE von ca. 25 Jahren ist im Einzelfall denkbar.</p> <p>Die Flächenpotenziale in den BSAB und Reservegebieten sollten in der Flächenanalyse der Regionalplanung für die EE nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>Nach <u>vollständiger</u> Gewinnung der Bodenschätze in den BSAB's könnten daher die Bereiche dann im Anschluss für die EE dauerhaft gesichert werden.</p>	

Änderung LEP Erneuerbare Energien 06/2023 in Verbindung mit LANUV Bericht 142 „Flächenanalyse Windenergie NRW“	Kommentare Zementwerke zur LEP-Änderung 07/2023	Vorschlag der Zementwerke für den LEP; Ergänzungen zum LEP-Entwurf gelb unterlegt
<p>in den Regionalplänen festgelegt werden können, werden nicht ausgeschlossen. Entsprechend der Maßgaben des LEP zur Rohstoffsicherung soll durch die Festlegung Flächenanalyse Windenergie NRW Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – Fachbericht 142 – 28 / 84 – von BSAB landesweit bereits ausreichend Vorsorge für die Belange der Rohstoffsicherung gewährleistet werden.</p>		